

Aktenzeichen: 6 ABR 40/84

Bundesarbeitsgericht 6. Senat

Beschluß vom 14. August 1986

- 6 ABR 40/84 -

I. Arbeitsgericht

Beschluß vom 28. September 1983

Essen

- 5 BV 41/83 -

II. Landesarbeitsgericht

Beschluß vom 29. Mai 1984

Düsseldorf

- 16 TaBV 117/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Zugangsrecht der Gewerkschaft zu Karitativer Einrichtung

Gesetz:

BetrVG § 2 Abs. 2, § 14 Abs. 7, § 20 Abs. 1 Satz 1,
§ 118 Abs. 2; GG Art. 9 Abs. 3, Art. 13, Art. 14, Art. 140
i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 ABR 40/84

16 Ta BV 117/83 Düsseldorf

Verkündet am
14. August 1986

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der
mündlichen Anhörung vom 14. August 1986 durch den Vorsitzenden



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Richter Prof. Dr. Röhsler, die Richter Dr. Jobs und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Wendlandt und Rose beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 29. Mai 1984 - 16 Ta BV 117/83 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Antragstellerin zur Vorbereitung einer Betriebsratswahl ein Zutrittsrecht zu Aufenthaltsräumen von solchen Arbeitnehmern hat, die zwar nicht von der Antragsgegnerin beschäftigt werden, aber als Arbeitnehmer eines Gebäudereinigungsunternehmens in den Räumen der Antragsgegnerin tätig sind.

Die Firma Gebäudereinigung A mit Sitz in O betreibt ein Gebäudereinigungsunternehmen und beschäftigt, verstreut über die gesamte Bundesrepublik, insgesamt ca. 5.000 Arbeitnehmer. Eine Gruppe von Gebäudereinigerinnen arbeitet in der Krankenpflegeanstalt der Antragsgegnerin, mindestens eine von ihnen ist Mitglied der Antragstellerin. Die Antragsgegnerin ist eine karitative Einrichtung der katholischen Kirche.

Die Antragstellerin bemüht sich seit einiger Zeit, bei der Firma Gebäudereinigung A eine Betriebsratswahl durchzuführen. Zur Vorbereitung einer solchen Wahl wollten am 9. Juni



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-3-

1983 die beiden Gewerkschaftssekretäre Dietmar Sch und Peter S die in der Krankenpflegeanstalt der Antragsgegnerin eingesetzten Arbeitnehmerinnen der Gebäudereinigungsfirma aufsuchen, um insbesondere einen Wahlvorschlag gemäß § 14 Abs. 7 BetrVG vorzulegen. Die Verwaltung der Antragsgegnerin lehnte jedoch den Zugang zu ihren Räumen mit der Begründung ab, aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsvorstandes sei jede gewerkschaftliche Betätigung im Hause untersagt. Bei einem Anruf bei der Firma A wurde den Gewerkschaftssekretären zudem mitgeteilt, daß auch deren Inhaber A mit einem Zutritt zu Krankenhäusern der Antragsgegnerin nicht einverstanden sei.

Einen Antrag der Antragstellerin auf gerichtliche Bestellung eines Wahlvorstandes zur Durchführung einer Betriebsratswahl bei der Firma Gebäudereinigung A wies das Landesarbeitsgericht Düsseldorf mit Beschluß vom 19. Oktober 1983 - 12 Ta BV 75/83 - zurück. Dieser Beschluß ist rechtskräftig.

Mit ihrem am 21. Juni 1983 beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag will die Antragstellerin erreichen, daß die Antragsgegnerin den zwei genannten Gewerkschaftssekretären den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen gewährt, die nach ihrer Darstellung den in der Krankenpflegeanstalt tätigen Gebäudereinigerinnen von der Antragsgegnerin überlassen worden sind.

Die Antragstellerin hat die Auffassung vertreten, sie habe auch gegenüber der Antragsgegnerin ein Zutrittsrecht zu diesen Räumen gemäß § 2 Abs. 2 BetrVG. Die durch das Betriebsverfas-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

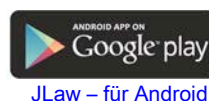


-4-

sungsgesetz begründeten Kompetenzen und Rechte hätten gegenüber der privatrechtlichen Sachherrschaft der Antragsgegnerin den Vorrang, weil sie unabdingbarer Bestandteil der geltenden Wirtschafts- und Sozialordnung seien. Diese Duldungspflicht werde auch nicht durch das kirchliche Privileg der Garantie freier Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten und durch § 118 Abs. 2 BetrVG eingeschränkt. Darüber hinaus ergebe sich ein Zutrittsrecht der Antragstellerin auch aus § 20 Abs. 1 Satz 1 BetrVG. Durch die Verweigerung des Zutritts werde nämlich die Betriebsratswahl behindert. Schließlich ergebe sich ein Anspruch auf Zutritt auch unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG. Zwar sei durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungs- und des Bundesarbeitsgerichts entschieden, daß Gewerkschaften keinen unmittelbar aus Art. 9 Abs. 3 GG folgenden Anspruch auf Entfaltung einer gewerkschaftlichen Werbe-, Informations- und Betreuungstätigkeit durch betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte haben, wenn sie in den betreffenden Einrichtungen bereits durch betriebsangehörige Mitglieder vertreten seien. Das im Betriebsverfassungsgesetz besonders verankerte und hervorgehobene Recht der Gewerkschaft, Einfluß auf die Wahl von Betriebsräten zu nehmen, sei jedoch bedeutender für die Erhaltung und Sicherung der Existenz der Gewerkschaft als die Möglichkeit,werbend für diese tätig zu werden. Wegen der erforderlichen speziellen betriebsverfassungsrechtlichen Kenntnisse sei es einer Gewerkschaft nicht zumutbar, statt speziell geschulter betriebsfremder Gewerkschaftssekretäre gewerkschaftsangehörige Belegschaftsmitglieder für diese Zwecke einzusetzen. Eine Einschränkung des Zutrittsrechts der Antragstellerin ergebe sich auch weder aus Art. 13 oder 14 GG noch aus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-5-

§ 118 Abs. 2 BetrVG. Denn soweit die Antragsgegnerin privatwirtschaftliche Unternehmen für sich tätig werden lasse und die geplante Tätigkeit der Antragstellerin sich eindeutig nicht auf den Betrieb der Antragsgegnerin beziehe, könne die Antragsgegnerin kein Privileg gegenüber anderen privatwirtschaftlichen Unternehmen beanspruchen.

Die Antragstellerin hat beantragt

festzustellen, daß die Antragsgegnerin verpflichtet ist, den Gewerkschaftssekretären Dietmar Sch O , und Peter S E , den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen der bei ihr von der Firma A H O , eingesetzt Gebäudereinigerinnen nach vorheriger Unterrichtung zu gestatten.

Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie hat vorgetragen, sie habe weder den bei ihr tätigen Arbeitnehmerinnen der Firma A einen Aufenthaltsraum zur Verfügung gestellt, noch sei sie hierzu im Hinblick auf den Umfang von deren Arbeitszeit verpflichtet. Darüber hinaus richte sich ein Anspruch aus § 2 Abs. 2 BetrVG nur gegen den jeweiligen Arbeitgeber der Arbeitnehmer, deren Interessen von der den Zutritt begehrenden Gewerkschaft vertreten würden. Auch liege hier keine betriebsverfassungsrechtliche Streitigkeit vor, da zwischen ihr und der Antragstellerin kein betriebsverfassungsrechtliches Rechtsverhältnis bestehe.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag der Antragstellerin zurückgewiesen. Die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landes-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

arbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren Antrag weiter. Die Antragsgegnerin beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist unbegründet. Die Antragstellerin kann von der Antragsgegnerin aus keinem rechtlichen Grund den Zutritt zu deren Räumlichkeiten für ihre Gewerkschaftssekretäre Sch und S verlangen.

1. Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig.

a) Das Landesarbeitsgericht hat zutreffend angenommen, daß über den Antrag der Antragstellerin im Beschlußverfahren zu entscheiden ist. Nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ArbGG findet das Beschlußverfahren statt in "Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz" mit Ausnahme der in den §§ 119 bis 121 BetrVG geregelten Fällen. Nach einhelliger Meinung sollen nach dieser weitgefaßten Generalklausel alle Streitigkeiten, die aus dem Betriebsverfassungsrecht schlechthin entstehen können, durch die Arbeitsgerichte im Beschlußverfahren geklärt werden (vgl. BAGE 27, 33, 37 und BAGE 27, 46, 50 = AP Nr. 9 und 10 zu § 5 BetrVG 1972, jeweils zu II 1 der Gründe; Grunsky, ArbGG, 4. Aufl., § 2 a Rz 3 und 5).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Die Parteien streiten über die Rechtsfrage, ob die Antragsgegnerin nach dem Betriebsverfassungsgesetz verpflichtet ist, der Antragstellerin den Zutritt zu ihren Räumlichkeiten zu gestatten, um dieser die



Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Betriebsverfassungsgesetz gegenüber dem Betrieb der Firma A zu ermöglichen. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin fallen unter den Begriff Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz auch solche Streitigkeiten, bei denen das Bestehen oder Nichtbestehen betriebsverfassungsrechtlicher Rechtsverhältnisse in Frage steht. Denn auch insoweit handelt es sich um eine Streitigkeit betriebsverfassungsrechtlicher Art, über die die Gerichte für Arbeitssachen im Beschlußverfahren zu entscheiden haben (Grunsky, aaO, § 2 a Rz 5). Ob sich das vom Antragsteller geltend gemachte, zwischen den Beteiligten umstrittene Recht tatsächlich aus dem Betriebsverfassungsgesetz ergibt, ist keine Frage der Zuständigkeitsbestimmung, sondern der Begründetheit des Begehrens (Grunsky, aaO; BAGE 25, 242 = AP Nr. 2 zu § 2 BetrVG 1972).

b) Dem Landesarbeitsgericht ist darin zuzustimmen, daß die Antragstellerin ein Betätigungsrecht in den Räumen der Antragsgegnerin auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 3 GG, wenn es aber allein um Fragen der Koalition ginge, nicht im Beschlußverfahren, sondern nur im Urteilsverfahren geltend machen könnte (BAGE 31, 166, 170 = AP Nr. 28 zu Art. 9 GG, zu I 2 der Gründe). Im Streitfall stützt die Antragstellerin ihren Anspruch jedoch allein auf § 2 Abs. 2 BetrVG in Verb. mit Art. 9 GG. Es geht um Fragen, die mit der Repräsentation der Arbeitnehmerschaft des Betriebes der A zusammenhängen, nicht um solche der Organisation der Antragstellerin, so daß hier das Beschlußverfahren in Betracht kommt.



c) Dem Landesarbeitsgericht ist weiter darin zuzustimmen, daß die Firma A nicht an dem Verfahren zu beteiligen ist. Nach § 83 Abs. 3 ArbGG ist Beteiligter im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nur, wer von der zu erwartenden Entscheidung in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Stellung unmittelbar betroffen wird (vgl. statt vieler BAGE 39, 102, 103 f. = AP Nr. 3 zu § 80 ArbGG 1979). Durch eine Entscheidung im vorliegenden Rechtsstreit werden jedoch allenfalls privatrechtliche Beziehungen zwischen der Antragsgegnerin und der Firma A berührt, die betriebsverfassungsrechtliche Stellung der letzteren jedoch in keiner Weise angetastet.

d) Schließlich hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen, daß die Antragstellerin auch nach rechtskräftiger Abweisung ihres Antrags auf gerichtliche Bestellung eines Wahlvorstandes für die angestrebte Betriebsratswahl bei der Firma A ein Rechtsschutzinteresse für ihren im vorliegenden Verfahren verfolgten Antrag hat.

Die Antragstellerin erstrebt den Zugang nur zur Vorbereitung einer Betriebsratswahl, insbesondere zur Vorlage eines Wahlvorschlages nach § 14 Abs. 7 BetrVG. Ein Interesse an der Feststellung, ob die Antragsgegnerin verpflichtet ist, den Gewerkschaftssekretären hierzu Zutritt zu gewähren, entfällt nicht dadurch, daß zur Zeit kein Wahlvorstand besteht. Nachdem sich die Antragstellerin unstreitig seit geraumer Zeit darum bemüht, im Betrieb der A einen Betriebsrat zu bilden, d. h. eine Betriebsratswahl durchzuführen, wird die vorliegende Streitfrage



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ständig neu auftauchen. Das Rechtsschutzinteresse ist deshalb zu bejahen (BAG Beschluß vom 15. Dezember 1972 - 1 ABR 5/72 - AP Nr. 5 zu § 80 ArbGG 1953; BAGE 36, 26, 30 f. = AP Nr. 4 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitszeit, zu I 2 der Gründe).

2. Der damit zulässige Antrag der Antragstellerin ist jedoch nicht begründet. Das Betriebsverfassungsgesetz findet gemäß § 118 Abs. 2 BetrVG gegenüber der Antragsgegnerin keine Anwendung. Die Antragstellerin kann daher weder aus § 2 Abs. 2 BetrVG noch aus § 20 BetrVG ein Zutrittsrecht gegenüber der Antragsgegnerin herleiten.

a) Nach § 118 Abs. 2 BetrVG findet das Betriebsverfassungsgesetz keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet von deren Rechtsform. Aus dem Betriebsverfassungsgesetz lassen sich deshalb keine Ansprüche herleiten und begründen, und zwar weder gegenüber den Religionsgemeinschaften noch gegenüber deren ausgegliederten, in einer weltlichen Organisationsform geführten Teilen, jedenfalls soweit sich die wahrzunehmenden Aufgaben als Wesens- und Lebensäußerung der Kirche selbst darstellen (vgl. BAGE 29, 405, 409 = AP Nr. 10 zu § 118 BetrVG 1972, zu III der Gründe). Entscheidendes Kriterium ist insoweit, ob die Einrichtung der Kirche so nahe steht, daß sie an der Verwirklichung des Auftrags der Kirche im Geiste christlicher Religiosität teil hat (BVerfGE 70, 138 = AP Nr. 24 zu Art. 140 GG, zu B I 2 der Gründe; BVerfGE 46, 73, 87; 53, 366, 392 = AP Nr. 1 und 6 zu Art. 140 GG; BAGE 29, 405, 409 ff. = AP, aaO).



b) Die Antragsgegnerin ist eine karitative Einrichtung der katholischen Kirche und unterfällt damit der nach Art. 140 GG in Verb. mit Art. 137 Abs. 3 WRV den Kirchen im Rahmen der für alle geltenden Gesetze gewährleisteten Autonomie zur Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten (BVerfGE 70, 138 = AP, aaO; BVerfGE 57, 220 = AP Nr. 9 zu Art. 140 GG; BAGE 30, 122 = AP Nr. 26 zu Art. 9 GG). Dieses Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsrecht umfaßt alle Maßnahmen, die in Verfolgung der vom kirchlichen Grundauftrag her bestimmten Aufgaben zu treffen sind; es stellt die Zusammenfassung der sich aus den sonstigen Rechten der Antragsgegnerin, wie Hausrecht (Art. 13 GG) oder Eigentums-garantie (Art. 14 GG, Art. 140 GG in Verb. mit Art. 138 Abs. 2 WRV) sich ergebenden Rechtspositionen und Abwehransprüchen dar (BVerfG, aaO). Der den Kirchen und ihren Einrichtungen durch das von der Verfassung eingeräumte Selbstbestimmungsrecht gewährte Freiraum wirkt sich aber auch auf die Gestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen der Antragstellerin und der Antragsgegnerin aus. Ein Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsangehöriger in den Anstaltsbereich der Antragsgegnerin könnte nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 1981 (BVerfGE 57, 220) nur bejaht werden, wenn das kirchliche Selbstbestimmungsrecht durch ein für alle geltendes Gesetz im Sinne von Art. 137 Abs. 3 WRV eine verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung erfahren hätte. An einer solchen gesetzlichen Regelung fehlt es jedoch. Nach der den Senat bindenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Art. 31 Abs. 1 BVerfGG) ist ein solches Gesetz insbesondere nicht in Art. 9 Abs. 3 GG zu erblicken (BVerfGE 57, 220). Mit Rücksicht auf § 118 Abs. 2



BetrVG läßt sich daher ein Zutrittsrecht aus § 2 Abs. 2 BetrVG nicht herleiten (vgl. BVerfGE 46, 73, 95 = AP Nr. 1 zu Art. 140 GG). Besteht aber für die Antragsgegnerin keine Rechtspflicht, den Zutritt zu gestatten, dann scheidet insoweit auch eine Wahlbehinderung im Sinne des § 20 BetrVG aus. Denn in der zulässigen Zutrittsverweigerung kann nicht zugleich eine verbotene Wahlbehinderung gem. § 20 BetrVG liegen.

c) Soweit die Rechtsbeschwerde meint, unter "Betrieb" im Sinne von § 2 Abs. 2 BetrVG sei nicht nur die organisatorische Einheit, innerhalb derer bestimmte arbeitstechnische Zwecke von einer Personengemeinschaft fortgesetzt verfolgt werden, zu verstehen, sondern darüberhinausgehend auch der örtlich-gegenständliche Bereich, an dem die Arbeitsleistung erbracht wird, kommt es nach alledem darauf nicht an. Auch bei Zugrundelegung eines solchen "räumlichen Betriebsstätten-Begriffes" ist die Antragsgegnerin mangels Anwendbarkeit des Betriebsverfassungsgesetzes nicht verpflichtet, den von der Antragstellerin benannten Personen den Zutritt in die Räumlichkeiten der Krankenpflegeanstalt zu gestatten.

Dr. Röhsler

Dr. Jobs

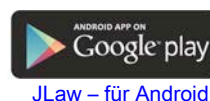
Schneider

Wendlandt

Rose



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)